

Promotion: Trennung von Betreuung und Begutachtung?

Pro Empfehlungen von Expertenkommissionen zeigen selten mit Vagheiten und Ungeheimheiten. Entscheidungsträger wissen das durchaus zu schätzen, denn sie können so allerhand Maßnahmen als „expertengestützt“ ausgeben. Nicht zur Gattung des argumentativen Selbstbedienungsladens gehört das Positionspapier des Wissenschaftsrats von 2011 zur Qualitätssicherung der Promotion. Es ist ein seltenes Stück an Klarheit und

»Das Positionspapier des Wissenschaftsrats lässt den universitären Empfängern wenig Interpretationsraum.«

Stringenz, das den universitären Empfängern wenig Interpretationsraum lässt. Besonders gilt das für eine der Hauptforderungen des Papiers. Sie hat bloß einen Haken: Um ihre Begründung steht es so gut wie um ihre Umsetzbarkeit schlecht. Es geht um die Begutachtung von Dissertationen.

Um die Befangenheiten zu beheben, die sich aus der klassischen Rollenakkumulation von Doktoreltern ergeben, empfiehlt der Wissenschaftsrat, dass „die Betreuerinnen und Betreuer nicht mehr als Gutachterinnen und Gutachter der Dissertationen ihrer Doktorandinnen und Doktoranden auftreten.“ Konkret fordert er, zur Stärkung der

gutachterlichen Unabhängigkeit auch externe Fachspezialisten zu engagieren, wenn nötig aus dem Ausland. Ruft der Wissenschaftsrat damit die Revolution aus? Mitnichten. Er verlangt bloß eine Anpassung an jene Standards der Begutachtung, die bei der Prüfung von Projektanträgen in Forschungsfördergesellschaften oder beim Peer-Review in Zeitschriften längst die Regel sind.

Man könnte meinen, eine solche Empfehlung müsse in Zeiten der angeschlagenen Legitimation von Promotionsverfahren auf fruchtbaren Boden fallen, zumal sie leicht umsetz-

bar wäre, in Großbritannien längst etabliert ist und durch die Ausbreitung kumulativer Dissertationen, in denen Betreuungspersonen auch noch als Co-Autorinnen und Co-Autoren auftreten können, mehr denn je geboten scheint. Weit gefehlt! Bisher gibt es kaum Anzeichen, dass Professorinnen und Professoren an deutschen Universitäten der Chance beraubt werden sollen, das Resultat ihrer Betreuungsarbeit oder gar ihrer eigenen Forschungstätigkeit selber benoten zu dürfen.

Woran könnte das liegen? Die naheliegende Antwort ist: Keine der hauptbeteiligten Parteien hat ein Interesse daran, sich vom Status quo zu verabschieden. Die Doktoreltern sträuben sich dagegen, die Kontrolle über das Schicksal ihrer Zöglinge aus der Hand zu geben, zumal alle überzeugt sind, sich selbst nichts vorwerfen zu müssen; viele Betreuerinnen und Betreuer bilden sich zudem ein, bei den Themen ihrer Kandidatinnen und Kandidaten einen Wissensvorsprung zu besitzen, der den Nachteil ihrer größeren Befangenheit als Prüfende bei Weitem aufwiege.

Dektorierende wiederum befürchten, die Dissertationsprüfung würde bei einer Reform an Ritualcharakter verlieren und Verfahrenscharakter gewinnen, das heißt tatsächlich ergebnisoffen werden. Die meisten unter ihnen ziehen einen Dokortitel minderer Glaubwürdigkeit dem Risiko vor, ihre eingereichte Arbeit nach gescheitertem Anlauf mehrere Monate überarbeiten und danach ein zweites Mal begutachten lassen zu müssen. Im Verbund sind diese strukturalter konservativen Interessen stärker als die akademische Verpflichtung zu Werten wie Unabhängigkeit und Unbefangenheit, deren Einlösung der Wissenschaftsrat verlangt.

Ist das Positionspapier des Wissenschaftsrats damit schon erledigt? Nicht ganz. Es gibt zwei Instanzen, denen daran gelegen sein müsste, seine wichtigste Empfehlung umzusetzen.

Da sind zum einen die Hochschulrektoren, deren Lust beschränkt sein dürfte, an Prozeduren festzuhalten, die wegen ihrer schwachen Kontroll- und Legitimationsfunktion die Wahrscheinlichkeit eines weiteren Promotions-skandals während ihrer Amtszeit erhöhen.

Auf der anderen Seite stehen die Evaluationsagenturen, deren überbordende Verfahrensgläubigkeit schon manche Verschlimmbesserung angeordnet hat, hier aber dem Nutzen der Sache und dem öffentlichen Interesse dienen könnte. Geht es den Evaluationsagenturen tatsächlich um die Qualitätssicherung an Universitäten, dann sollten sie die Umsetzung der Maßnahmen zu ihrem Kernanliegen machen.

Um aktiv zu werden, brauchen beide Instanzen nur eines: den Mut, es mit der Professorenschaft aufzunehmen.

AUTOR

Caspar Hirschi

ist Professor für Allgemeine Geschichte an der Universität St. Gallen. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehört u.a. die Organisation wissenschaftlicher Institutionen.



Contra

„Niemand sei Richter in seinen Angelegenheiten.“ Aus diesem fundamentalen Rechtssatz könnte man die Forderung ableiten, dass in Promotionsverfahren niemand, der als Betreuer an der Entstehung einer Dissertation beteiligt war, dann auch noch Gutachter sein darf. Wer so argumentiert, versteht ein Promotionsverfahren als Prüfungsverfahren, die Dissertation als eine Art höhere Examensarbeit und unter Qualität die Einhaltung von Standards. Damit wäre aber die Spezifik von Dissertationen verkannt, die als Anspruch niemals aufgegeben werden darf: Dissertationen sollen Neues enthalten. Damit ist nicht gemeint, dass grundsätzlich Bekanntes noch einmal an einem Gegenstand nachgewiesen wird, an dem das bisher nicht erfolgt war, sondern dass die Wissenschaft insgesamt unabhängig von dem jeweiligen Gegenstand voran gebracht wird. Das Ergebnis ist zunächst unbekannt und emergent und grundsätzlich nicht planbar. Es wird am Ende eines Bildungsprozesses erzielt und vorgelegt, in dem Betreuung vor allem darin besteht, die Überlegungen des Doktoranden in Frage zu stellen und zu diskutieren. Der Betreuer begleitet den Doktoranden in ein unbekanntes Feld und hilft ihm mit seiner eigenen Fachexpertise einzuschätzen, wohin man gelangt ist, welche Perspektiven es gibt, welche andere Forschung nun relevant würde.

Als Gesprächspartner beim Entstehungsprozess der Dissertation dient er aber nicht nur dem Doktoranden, sondern kann grundsätzlich auch besser beurteilen und in der Wissenschaft erläutern, welche Bedeutung die dann vorgelegte Untersuchung hat. Auf diese Unterstützung sollte sich ein Doktorand gerade dann verlassen können, wenn er riskant denkt und sich weit vorwagt.

Wirkliche Innovationen treffen oft auf Widerstand. Wer sie will, muss die Möglichkeit schaffen, dass Forscher sich im engen Austausch mit einem Betreuer zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Persönlichkeit bilden – im Vertrauen darauf, dass ihm die Erfahrung des Betreuers sowohl bei der Entstehung der Arbeit als auch dann hilft, wenn es darum geht, diese in der Wissenschaft zu positionieren. Diese Form der Sicherung von Qualität als Innovation ist ge-

»Der Anspruch darf niemals aufgegeben werden: Dissertationen sollen Neues enthalten.«

wiss nicht die einzig richtige, aber erprobt und mindestens als Variante unverzichtbar.

Wenn man die Begutachtung vollständig von der Betreuung trennt, nimmt man der Wissenschaft überdies die Chance, eine fachliche Einschätzung von einem Experten zu bekommen, der wie kein anderer mit der Thematik vertraut ist. Die Verhältnisse sind offen und transparent. Fremden Gutachtern mag man auf den ersten Blick größere Unabhängigkeit zubilligen. Überprüfen lässt sich das oft genug nicht, weil die Vielfalt von Beziehungen, Vorlieben und Abhängigkeiten gar nicht transparent gemacht werden kann.

Wer wollte bestreiten, dass die Verhältnisse zwischen Betreuer und Doktoranden als oft sehr persönliche auch prekär sind? Um das Risiko für den Doktoranden zu minimieren, sind die Fakultäten an ihre kollegiale Verantwortung zu erinnern, dass aus Betreuungsverhältnissen keine Herrschaftsverhältnisse werden. Zum Schutz der Wissenschaft ist darauf zu bestehen, dass

der zweite Gutachter kein Zweitgutachter ist, der vor allem das erste Gutachten zu lesen hätte, sondern jemand, der sich ebenfalls intensiv und unabhängig mit der Dissertation auseinandersetzt. Wenn die Gutachten zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen, muss die Promotionskommission die Möglichkeit haben, ein weiteres, wiederum selbstständiges und unabhängiges Gutachten einzufordern. Das Kolloquium schließlich ist der Ort, wo die Dissertation sich zu bewähren hat. Erst hier fallen die Entscheidungen, am besten in einem Gremium, in dem alle Gutachter Sitz und Stimme, aber keine Mehrheit haben.

Als Gutachter ist ein Betreuer also kein Richter in eigener Sache, wenn die Prüfung der Dissertation und das Urteil über sie mehrheitlich in der Verantwortung anderer liegen. Deren Engagement und deren Unbefangenheit sind wichtige Kriterien zur Sicherung der Qualität des Verfahrens. Eine engagierte Betreuung, die das differenzierte Eintreten für die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Bildungsprozesses einschließt, ist als eine Möglichkeit zu bewahren, Qualität im Sinne von Innovation in der Wissenschaft hervorzubringen und durchzusetzen.

AUTOR

Tassilo Schmitt

ist Professor für Alte Geschichte an der Universität Bremen und Vorsitzender des Philosophischen Fakultätentages.

